

Peire de Corbiac und Brunetto Latini an die Laien. Ihre Werke bedeuten eine Stufe in der Verselbständigung der „Philosophie“, d. h. des nichtgeistlichen Wissens außerhalb von Rechtswissenschaft und Medizin. Die Laienliteratur wächst aus der theologischen Wissenschaft heraus, aber doch auch aus eigener Kraft. Als tragende Schicht einer höheren Laienbildung tritt das italienische Bürgertum zwar etwas später hervor als die aus Adel und Bürgertum zusammengesetzten südfranzösischen Kreise, aber mit viel breiterer Wirkung; mit Dante war der Wettbewerb endgültig entschieden. C. E.

W. H. Vogt, Altnormwegens Urfehdebann und der Geleitsschwur (Forschungen zum Deutschen Recht 2, 1). Weimar 1936, Böhlau; 215 S. Eine ausführliche Untersuchung der verschiedenen Überlieferungen dieser weit zurückreichenden langen Rechtsformeln des altnordischen Rechtslebens geht der Ausgabe des Textes (Altnordisch und Deutsch) voraus; der einzige Mangel, den man an der sehr sorgfältigen Arbeit rügen könnte, ist die von allen Skandinavisten befolgte Gutgläubigkeit gegen die angeblichen Datierungen des 10. Jh.s, die alle im Nachhinein errechnet sind. E. K.

Rudolf His, Untersuchungen zu den älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 57 (1937), 58—137.

Verf. weist nach, daß der Brofmerbrief und die erhaltenen Fassungen des Emsgauer Pfennigschuldbuches auf einen verlorenen, zwischen 1200 und 1250 entstandenen Urtext zurückgehen. Er legt ferner die Verhältnisse der Hunsegaue und Emsgauer Bußtagen sowie die Beziehungen von deren verschiedenen Fassungen untereinander klar mit dem Ergebnis, daß keine der erhaltenen Aufzeichnungen unmittelbare und ausschließliche Vorlage einer anderen gewesen ist. Für die gemeinfriesischen Bußtagen nimmt H. eine verlorene lateinische Urfassung an, auf der unmittelbar der lateinische Text der Hunsegaue Handschriften fußt, der wiederum eine der Vorlagen der niederdeutschen Urfassung der Rühringer Texte war. Die friesischen Texte gehen auf einen aus dem lateinischen Urtext schöpfenden friesischen Urtext zurück, aus dem direkt der des Emsgaues abgeleitet ist. Über ein oder mehrere Zwischenglieder sind von dem friesischen Urtext abhängig der Text des Hunsegaues sowie Stücke des Sivelgauer Rechtsbuches, ferner die Oster- und Westergoer Bußen, endlich die friesischen und niederdeutschen Rühringer Texte, welche letzteren aber, wie gesagt, auch die erhaltene lateinische Fassung vorlag. — Besondere Aufmerksamkeit wendet H. dem System der Bußenberechnung zu. D. v. G.

E. Sch. von Guttenberg und W. Wießner, Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgegeschichte des Klosters Ebrach, Jb. f. fränk. Landesforschung 3 (1937), 13—51. — Methodisch und ergebnisreich werden die Urbare, Zins- und Gült-Bücher des Hauptklosters und seiner